



Bekanntmachung der Stadt Halver

Haushaltssatzung vom 24. Februar 2025 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, hat der Rat der Stadt Halver mit Beschluss vom 24.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	52.438.639 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	55.208.664 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	45.955.647 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.592.482 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	53.838.247 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	38.742.815 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.092.408 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Jahr 2025 in Höhe von 3.612.000 € veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 2.770.025 € erfolgen. Eine Verringerung der Allgemeinen Rücklage ist nicht geplant.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	250 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	
1.2.1	Wohngrundstücke auf	602 v. H.
1.2.2	Nichtwohngrundstücke auf	1204 v. H.
2.	Gewerbesteuer	450 v. H.

§ 7 (entfällt)

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als nicht erheblich, wenn sie

- a) auf gesetzlichen, fortgeführten vertraglichen, tariflichen oder den sich aus der Kanalnetzübertragung ergebenden Verpflichtungen beruhen,
- b) zur Verwendung zweckgebundener (auch aus der Kanalnetzübertragung sich ergebenden) Erträge und Einzahlungen erforderlich sind,
- c) sich auf innere Verrechnungen beziehen,
- d) in sonstigen Fällen 50.000 € nicht übersteigen.

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 S. 3 GO NRW brauchen bis zu einer Höhe von 5.000 € dem Rat nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 9

- (1) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KomHVO wird auf 20.000 € festgelegt.
- (2) Die Wertgrenze für den Nachtragshaushaltsplan nach § 10 Abs. 1 KomHVO wird auf 2.760.433 € festgelegt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen sind gem. § 12 Abs. 1 KomHVO in den Teilfinanzplänen maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Dabei ist anzugeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen werden.
Die Wertgrenze für diese Darstellungspflicht nach § 4 Abs. 4 KomHVO für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 50.000 € festgelegt.
- (4) Die Wertgrenze nach § 13 Abs. 1 KomHVO für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen wird auf 50.000 € festgelegt.

§ 10

Die Regelungsverpflichtung des § 22 Abs. 1 KomHVO erfolgt im Rahmen der Haushaltssatzung wie folgt:

- (1) Ermächtigungsübertragungen sind jeweils nur für 1 Jahr für investive Maßnahmen bis zu 200.000 Euro je Haushaltsansatz möglich. Die Entscheidung trifft der Kämmerer auf Antrag der Fachämter. § 22 Absatz 3 und 4 KomHVO bleiben davon unberührt und gelten entsprechend.
- (2) Im Einzelfall sind auch konsumtive Ermächtigungsübertragungen zulässig, wenn ansonsten die pflichtgemäße Aufgabenerledigung gefährdet ist. Die Entscheidung trifft der Kämmerer auf Antrag der Fachämter. § 22 Absatz 3 und 4 KomHVO bleiben davon unberührt und gelten entsprechend.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW mit Schreiben vom 11.03.2025 dem Märkischen Kreis als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2025 liegt zur Einsichtnahme vom 25. März 2025 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, sowie mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Thomasstraße 18, Zimmer 25, öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 24. März 2025

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Thienel
(S. Thienel)
Beigeordneter